



# HAUSBETRIEBSANWEISUNG

## des Fachbereichs Physik, Standort Jungiusstraße 9-11

### § 1 Geltungsbereich

Diese Hausbetriebsanweisung gilt für die Mitglieder und Angehörigen der Universität Hamburg sowie für sonstige Personen, die sich im Gebäude oder auf dem Campus Jungiusstraße aufhalten.

### § 2 Aufenthalt

Jede Person, die sich im Geltungsbereich des Campus Jungiusstraße aufhält, hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden und dass sich keine Beeinträchtigungen des Betriebsablaufs ergeben.

### § 3 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht und die Ordnungsgewalt übt gemäß § 81 Absatz 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) die Präsidentin oder der Präsident aus. An der Universität Hamburg wird die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten durch die Kanzlerin oder den Kanzler wahrgenommen.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident überträgt der Fachbereichsleitung das Hausrecht für den/die ihr/ihm zugewiesenen Dienstraum/Diensträume auf dem Campus Jungiusstraße. Während einer Lehrveranstaltung nimmt der Lehrende das Hausrecht im Veranstaltungsraum (Hörsaal, Seminarraum, Praktikumsraum) wahr. Während der Sitzung eines Gremiums übt die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter das Hausrecht aus.
- (3) Der Präsidentin oder dem Präsident bleibt vorbehalten,
  1. Im Einzelfall das Hausrecht selbst auszuüben, diese Anordnung und Maßnahmen gehen in jedem Falle vor.
  2. Strafantrag wegen Hausfriedensbruch gemäß § 123 Absatz 2 Strafgesetzbuch (StGB) zu stellen.
  3. Ein Hausverbot auszusprechen.

Die in Absatz 3 genannten Anordnungen und Maßnahmen können auch von der Kanzlerin oder dem Kanzler sowie in ihrer oder in seiner Abwesenheit von der Leitung des Referates Gebäudeinstandhaltung getroffen werden. Hausverbote können von der Fachbereichsleitung ausgesprochen werden. Hausverbote bzw. Strafanträge können auch durch das Rechtsreferat ausgesprochen werden.

## **§ 4 Öffnungszeiten**

Das Gebäude ist grundsätzlich von montags bis freitags von 06:30-19:00 Uhr geöffnet, sonn- und feiertags ist das Gebäude in der Regel verschlossen.

Der Sicherheitsdienst überwacht den Campus in der Zeit, in dem das Gebäude verschlossen ist, und öffnet den Bibliotheksnutzern zu vereinbarten Zeiten die Tür.

## **§ 5 Nutzung**

- (1) In sämtlichen Räumen, Gängen, Treppenhäusern, Höfen, Teeküchen und Sanitäreinrichtungen ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt werden. Papierbehälter, Trockenmüllbehälter im Büro sowie in vorgesehenen Nassmüllbehältern in den Teeküchen. Das Mitbringen und Entsorgen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt.
- (2) Die Räume dürfen nur zu Dienstzwecken genutzt werden. Die Fachbereichsleitung kann im Einzelfall Ausnahmen machen.
- (3) Die Seminarräume und Hörsäle sowie die Praktikumsräume sind nach Beendigung der Veranstaltung im ordentlichen Zustand zu verlassen.
- (4) Jegliche Beleuchtung ist auszuschalten, sobald sie nicht mehr benötigt wird. Während der Heizperiode sollen die Fenster nur kurzfristig zum Lüften geöffnet werden. Bei Regen, Sturm oder Schneetreiben sind die Fenster zu schließen.
- (5) Alle Nutzer sind für den Verschluss der Seminar- und Diensträume sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen als auch das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen aller Fenster beim Verlassen der Räume verantwortlich.
- (6) In den Gebäuden ist ein elektronisches Schließsystem installiert. Zum Zugang berechnete Personen erhalten einen Schlüssel. Dieser ist sorgfältig aufzubewahren und darf nicht an Dritte verliehen werden. Der Verlust eines elektrischen Schlüssels ist unverzüglich bei der zuständigen Schlüsselverwaltung zu melden.
- (7) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Hamburg, sowie Besucherinnen und Besucher sind dazu verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere Feuer, Diebstahl oder Einbruch verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Festgestellte Schäden und Mängel und sonstige Auffälligkeiten sind unverzüglich dem zuständigen Serviceteam zu melden.

## **§ 6 Genehmigungspflichtige und unzulässige Benutzung**

- (1) Fahrräder sind außerhalb des Gebäudes abzustellen. Fahrräder dürfen nicht in Treppenhäusern und Fluchtwegen abgestellt werden. Durch das Entfernen verursachte Schäden, begründen keine Schadensersatzpflicht.
- (2) Kraftfahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Flächen zu parken. Ordnungswidrig geparkte Kraftfahrzeuge auf dem Campus Jungiusstraße oder Fahrzeuge, die die Zufahrten der Feuerwehr Jungiusstraße bzw. bei den Kirchhöfen behindern, werden auf Kosten der Halterin oder des Halters abgeschleppt.

- (3) Das Offenhalten von Gebäudezugangs-, Brandabschnitts-, Rauchabschluss- und sonstigen Türen mit Türschließfunktion durch Unterkeilen o.ä. ist untersagt.
- (4) Das Mitführen von Waffen jeglicher Art ist verboten. Hiervon ausgenommen sind Waffen des Personenschutzes staatlicher Institutionen.
- (5) Außeruniversitäre Veranstaltungen auf dem Campus Jungiusstraße, die einen parteipolitischen, religiösen oder weltanschaulichen Anlass haben, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Fachbereichsleitung.
- (6) Das Aushängen von Plakaten, Anschlägen, Ankündigungen, Mitteilungen etc. ist vorbehaltlich einer Genehmigung der Fachbereichsleitung nur auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen zulässig.
- (7) Bei Nutzung privater Elektrogeräte (z.B. eigener Kaffeemaschine) in Räumlichkeiten des Campus Jungiusstraße müssen diese Geräte den Anforderungen der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift (BGV) A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ nachweisbar entsprechen. Private Geräte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, wie insbesondere Herde, Heizplatten, Tauchsieder, Heizstrahler oder Kühlschränke werden durch das Serviceteam entfernt.

## **§ 7 Rauchen**

Im Gebäude gilt uneingeschränktes Rauchverbot.

## **§ 8 Tiere**

- (1) Das Mitführen von Tieren (ausgenommen sind Blindenhunde) bedarf der Genehmigung durch die Fachbereichsleitung.
- (2) Auf dem Gelände gemäß § 1 Absatz 1 sind die Tiere anzuleinen.
- (3) Tierhalter sind grundsätzlich für die Beseitigung von den durch die Tiere verursachten Verschmutzungen verantwortlich.

## **§ 9 Unzulässige Betätigungen**

- (1) Folgende Betätigungen sind innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 Absatz 1 unzulässig:
  1. parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift,
  2. Betteln und Hausieren sowie jede Art des Feilbietens von Waren,
  3. der Abschluss privater Geschäfte.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Universitätsleitung.

- (2) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

## **§ 10 Fundsachen**

Fundsachen innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 Absatz 1 sind unverzüglich beim Hausmeister / Post und Warenannahme in der Jungiusstraße 9a abzugeben und dürfen

gegen Nachweis dem berechtigten Besitzer ausgehändigt werden. Nach einer halbjährigen Aufbewahrungsfrist werden die Fundsachen dem zentralen Fundbüro der Freien und Hansestadt Hamburg überstellt.

### **§ 11 Haftung**

Für das Abhandenkommen von Garderobe, den Inhalt von Schreibtischen, Schrank- bzw. Schließfächern, abgestellten Fahrzeugen und Fahrrädern sowie von sonstigem beweglichem Eigentum übernimmt die Universität Hamburg keine Haftung.

### **§ 12 Ergänzende Bestimmungen**

Zusätzlich zu dieser Hausbetriebsanweisung wird auf die Bestimmung zur Gesundheits-, Chemikalien-, Umwelt-, Brand-, Strahlenschutz-/Laserschutz- und Laborordnung verwiesen.

Diese Bestimmungen und Benutzungsordnungen sind entsprechend ihres Geltungsbereiches zu beachten und einzuhalten. Hierbei sind immer die aktuellsten und geänderten Fassungen gültig.

### **§ 13 Bekanntmachung und Inkrafttreten**

Diese Hausbetriebsanweisung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Hausbetriebsanweisung wird öffentlich ausgehängt, zudem wird ein Download bzw. Link auf der Website des Fachbereichs Physik hinterlegt.

Hamburg, den 08. Mai 2013

Die Fachbereichsleitung / Der Vorstand des Fachbereichs Physik